

Coronavirus–Testverordnung

Mit Wirkung zum 15.10.2020 wurde die bisherige Regelung zur Testung von asymptomatischen Personen auf das Corona–Virus durch die neue, weiter entwickelte [Coronavirus–Testverordnung \(TestV\)](#) ersetzt.

Während ein Anspruch nach der Vorgängervorschrift nur bestand, wenn die Testung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst veranlasst wurde, ist dies nach der neuen TestV nicht mehr in jedem Fall erforderlich.

Darüber hinaus haben nun auch Besucher, die Menschen mit Behinderung in ihren Wohneinrichtungen (besonderen Wohnformen), Werkstätten oder Tagesförderstätten treffen möchten, einen Anspruch auf Testung mit Antigen–Tests zur patientennahen Anwendung (PoC–Antigen–Tests), die vor Ort von den Einrichtungen selbst durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass das Testkonzept der Einrichtung den Test verlangt und diese zur selbständigen Beschaffung und Durchführung des Tests durch das Gesundheitsamt ermächtigt wurde.

Die Regelungen im Einzelnen:

1. Testung bei Ausbrüchen (§ 3 TestV)

Kommt es zu einer Covid–19– Infektion in den folgenden Einrichtungen bzw. Diensten haben alle in dem jeweils betroffenen Teil betreuten, beschäftigten oder anwesenden Personen einen Anspruch auf Testung mit einmaliger Wiederholungsmöglichkeit, auch wenn sie selbst keine Symptome haben:

- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, wie bspw. Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung (besondere Wohnformen), Werkstätten sowie Tagesförderstätten oder Pflegeheime,
- ambulante Dienste der Eingliederungshilfe,
- ambulante Pflegedienste,
- Angebote zur Unterstützung im Alltag nach [§ 45a Sozialgesetzbuch \(SGB\) XI](#),

- Gemeinschaftseinrichtungen nach [§ 33 Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#), wie bspw. Kitas, Schulen, Kinderheime und Ferienlager,
- Gesundheitseinrichtungen nach [§ 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG](#), wie bspw. Krankenhäuser und Arztpraxen,
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch. Eine vollständige Aufzählung kann den [§§ 23 Absatz 3 Satz 1, 36 Absatz 1 und 2](#) und [33 IfSG](#) entnommen werden.

Wichtig: Anders als bisher ist eine Veranlassung der Testung durch das zuständige Gesundheitsamt nicht mehr zwingend erforderlich. Es reicht vielmehr, wenn von der Einrichtung bzw. dem Dienst selbst außerhalb der regulären Versorgung ein Infektionsfall festgestellt wurde. Neben den im Zeitpunkt der Feststellung betreuten, beschäftigten oder anwesenden Personen haben auch Menschen, die innerhalb der letzten zehn Tage seit Feststellung der Infektion von den genannten Einrichtungen und Diensten betreut wurden oder dort tätig bzw. sonst anwesend waren, einen Anspruch.

Die Testung erfolgt mit einem PCR-Test*, der in einem Labor ausgewertet werden muss, und wird von den Gesundheitsämtern, von Ärztin*innen sowie in den Testzentren der Gesundheitsämter und der Kassenärztlichen Vereinigungen durchgeführt.

2. Präventive Testungen (§ 4 TestV)

Präventive Testungen – ohne dass eine Covid-19-Infektion aufgetreten sein muss – können für Menschen erfolgen, die im Zusammenhang mit den folgenden Einrichtungen und Diensten stehen:

- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, wie bspw. Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung (besondere Wohnformen), Werkstätten, Tagesförderstätten oder Pflegeheime,
- ambulante Dienste der Eingliederungshilfe,

- Angebote zur Unterstützung im Alltag nach [§ 45a SGB XI](#),
- ambulante Pflegedienste,
- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- Dialyseeinrichtungen.

a. Testung bei (Wieder-)Aufnahme

Wenn das Testkonzept der Einrichtung bzw. des Dienstes oder das Gesundheitsamt eine Testung verlangt, besteht für Personen, die in eine der genannten Einrichtungen (wieder-)aufgenommen bzw. von einem der genannten Dienste (wieder) betreut werden sollen, ein Anspruch auf vorherige Testung mit einer Wiederholungsmöglichkeit. Die Testung erfolgt mit einem PCR-Test*, der in einem Labor ausgewertet werden muss, und wird von den Gesundheitsämtern, von Ärztin*innen sowie in den Testzentren der Gesundheitsämter und der Kassenärztlichen Vereinigungen durchgeführt.

b. Testung von Besuchern und bereits betreuten Personen

Menschen, die bereits von den genannten Einrichtungen bzw. Diensten betreut werden, haben ebenfalls einen Anspruch auf wöchentliche Testung, wenn das Gesundheitsamt oder das Testkonzept der Einrichtung bzw. des Dienstes einen Test verlangt. Allerdings besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf einen PCR-Test, sondern nur auf einen Antigen-Test zur patientennahen Anwendung (PoC-Antigen-Tests), der durch die Einrichtungen und Dienste selbst vor Ort durchgeführt und anders als PCR-Tests auch vor Ort ausgewertet werden kann. Hierfür benötigt die Einrichtung bzw. der Dienst eine Ermächtigung des Gesundheitsamtes (vgl. hierzu die [ergänzenden Informationen für Leistungserbringer](#) der Eingliederungshilfe).

Einen Anspruch unter den gleichen Konditionen haben auch Besucher, die eine Person in einer der genannten Einrichtungen treffen möchten. Etwas anderes gilt, wenn die besuchte Person nicht in einer Einrichtung, sondern „nur“ durch einen ambulanten Dienst betreut wird. In diesem Fall haben Besucher keinen Anspruch auf Testung.

c. Testung des Personals

Personen, die für die genannten Einrichtungen bzw. Dienste tätig sind oder noch tätig werden sollen, können – je nach Testkonzept oder Veranlassung des Gesundheitsamtes – Anspruch auf eine wöchentliche Testung haben, allerdings nur mit einem Antigen-Test. Antigen-Tests können – anders als PoC-Antigen-Tests – nicht direkt vor Ort ausgewertet werden, sondern müssen wie PCR-Tests in ein Labor geschickt werden. Das Gesundheitsamt kann unter Berücksichtigung der Testkapazitäten und der epidemiologischen Lage vor Ort allerdings auch den Einsatz anderer Testmethoden veranlassen (§ 4 Absatz 1 Satz 3 TestV).

3. Testung von Kontaktpersonen (§ 2 TestV)

Alle Menschen, die engen Kontakt zu einer infizierten Person hatten, können sich bis zu zweimal testen lassen. Eine Veranlassung des Gesundheitsamtes ist nicht mehr zwingend erforderlich. Es reicht auch, wenn man von einem behandelnden Arzt als Kontaktperson qualifiziert wurde.

Unter welchen Umständen eine Person als Kontaktperson zu qualifizieren ist, wird in § 2 Absatz 2 der TestV genau definiert. Kontaktpersonen sind bspw. Menschen, die mit infizierten Personen in einem Haushalt leben oder sie dort pflegen bzw. von ihr dort gepflegt werden. Gleiches gilt für Menschen, die über 15 Minuten Gesprächskontakt mit einer infizierten Person hatten oder sich mit dieser über 30 Minuten in einer beengten Raumsituation bzw. bei Gruppenveranstaltungen o. ä. aufgehalten haben. Auch Menschen, die bspw. bei Feiern, beim gemeinsamen Singen oder Sporttreiben in Innenräumen trotz eines größeren Abstandes einer vermehrten Konzentration von Aerosolen einer infizierten Person ausgesetzt waren, gelten als Kontaktpersonen. Schließlich sind alle erfasst, die eine Warnung der Corona-Warn-App erhalten haben.

Einen Anspruch haben auch Menschen, die einen entsprechenden Kontakt mit einer infizierten Person innerhalb der letzten zehn Tage hatten.

Die Testung erfolgt mit einem PCR-Test*, der in einem Labor ausgewertet werden muss, und wird von den Gesundheitsämtern, von Ärztin*innen sowie in den Testzentren der Gesundheitsämter und der Kassenärztlichen Vereinigungen durchgeführt.

4. Tests von Einreisenden aus Risikogebieten (§ 4 Absatz 3 und 4 TestV)

Reiserückkehrer, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben, haben innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Einreise einen Anspruch auf Testung mit einmaliger Wiederholungsmöglichkeit. Gleiches gilt für Menschen, die sich in einem innerdeutschen Risikogebiet aufhalten bzw. innerhalb der letzten 14 Tage aufgehalten haben, wenn das zuständige Gesundheitsamt dies veranlasst.

Die Testung erfolgt mit einem PCR-Test*, der in einem Labor ausgewertet werden muss, und wird von den Gesundheitsämtern, von Ärztin*innen sowie in den Testzentren der Gesundheitsämter und der Kassenärztlichen Vereinigungen durchgeführt.

Die TestV tritt außer Kraft, wenn der Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach [§ 5 Absatz 1 Satz 2 des IfSG](#) wieder aufhebt, spätestens jedoch am 31.03.2021

Wichtig: Sind die zuvor beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, werden die Kosten auch für Privatversicherte oder Menschen ohne Krankenversicherung übernommen.

* Die vom Bundesgesundheitsministerium festgelegte [Nationale Teststrategie](#) vom 14.10.2020 empfiehlt in dieser Fallkonstellation einen PCR-Test. Unter bestimmten Voraussetzungen sind aber auch Antigen-Tests möglich.

Stand: 19.10.2020

(Aktualisierung vom 19.10.2020: Hinweis zur Nationale Teststrategie () und zur Testmethode bei präventiver Testung des Personals gemäß § 4 TestV)*